

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Elektrizitätswerk Gösting V. Franz GmbH für Photovoltaikanlagen

Gültig ab 01.03.2012

1. Allgemeines

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind integrierter Bestandteil von Vereinbarungen betreffend die Errichtung/Lieferung einer Photovoltaikanlage durch die Elektrizitätswerk Gösting V. Franz GmbH (im Folgenden kurz „EWG“ genannt) für Endkunden, die Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) sind, sofern in der abgeschlossenen Vereinbarung nicht ausdrücklich hinsichtlich einzelner oder aller Bestimmungen Abweichendes schriftlich vereinbart wird.

2. Kostenvoranschlag; Vertrag

- 2.1. Kostenvoranschläge und Angebote der EWG an Endkunden sind für das EWG nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Mündliche Kostenvoranschläge und/oder Angebote der EWG sind unverbindlich.
- 2.2. Der Abschluss eines Vertrags auf Grundlage eines Kostenvoranschlags/Angebots der EWG hat ausschließlich schriftlich zu erfolgen.
- 2.3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Endkunden werden nicht Vertragsinhalt.
- 2.4. Eigentums- und Urheberrechte an allen mit der Durchführung des Auftrags zusammenhängenden Unterlagen verbleiben bei der EWG. Diese Unterlagen sind Dritten nicht zugänglich zu machen und auf Verlangen der EWG zurückzustellen. Die EWG ist nicht verpflichtet, die ihr vom Endkunden übergebenen Unterlagen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.

3. Preise

- 3.1. Die Preise der EWG verstehen sich, wenn nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart wurde, als Festpreise für die Dauer der vereinbarten Liefer-/Leistungsfrist.
- 3.2. Die Preise der EWG sind unter der Annahme erstellt, dass die allenfalls erforderliche Baustelleninfrastruktur (z.B. Stromanschluss usw.) durch den Endkunden zur Verfügung gestellt wird und der EWG aus diesem Titel keine zusätzlichen Kosten erwachsen.
- 3.3. Mehrkosten auf Grund von durch den Endkunden verursachten Montageverzögerungen sowie durch unvorhersehbare Montageerschwerisse - das sind Erschwerisse, die im Zuge der Erstbesichtigung oder bei Ausführung nicht offenkundig sind - werden gesondert verrechnet.
- 3.4. Gewerkm fremde Tätigkeiten sind in den Preisen nicht enthalten.
- 3.5. Der Endkunde ist nicht berechtigt, mit Gegenansprüchen aufzurechnen, außer wenn sie gerichtlich festgestellt oder anerkannt worden sind.
- 3.6. Soweit nicht anders vereinbart, ist das Entgelt binnen acht Tagen nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug fällig. Bei Zahlungsverzug des Endkunden kann die EWG Verzugszinsen bis zu vier Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz verlangen.

4. Auftragsausführung/Nichterfüllung wegen höherer Gewalt

- 4.1. Die Ausführungs- (Liefer-) Frist beginnt mit dem Abschluss des jeweiligen Vertrages zu laufen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wird. Im Falle einer einvernehmlichen Vertragsänderung ist der Ausführungs- (Liefer-) Termin neu festzulegen.
- 4.2. Die Terminzusagen der EWG verstehen sich unter der Annahme, dass für das vertragsgegenständliche Auftragsvolumen vollständige technische Klarheit besteht. Sollte dies nicht der Fall sein, sind Nachtermine zu vereinbaren.
- 4.3. Geringfügige und dem Endkunden zumutbare Änderungen in technischen Belangen bleiben der EWG vorbehalten.
- 4.4. Der Endkunde hat für die Zeit der Leistungsausführung der EWG kostenlos geeignete Räume für die gesicherte Lagerung von Werkzeugen und Materialien zur Verfügung zu stellen.
- 4.5. Ist eine Vertragspartei aufgrund höherer Gewalt ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Vertragsverpflichtungen gehindert und kommt sie ihren Verpflichtungen gemäß Punkt 4.7. nach, liegt keine Vertragsverletzung vor und wird die Partei von ihrer Vertragsverpflichtung für den Zeitraum und in dem Umfang, in dem die höhere Gewalt sie hindert, befreit. Im Gegenzug wird auch die andere Vertragspartei im selben Umfang von der mit der verhinderten Leistung in Zusammenhang stehenden Gegenleistungen befreit.
- 4.6. Höhere Gewalt sind Umstände, die zumindest eine der Vertragsparteien an der vollständigen Vertragserfüllung hindern und die von keiner der Vertragsparteien zu vertreten sind und deren Vorkommen mit zumutbaren technischen und wirtschaftlichen Mitteln nicht unmittelbar abgestellt werden kann, wie insbesondere Krieg, Unwetter, Arbeitskampfmaßnahmen, Beschädigung von Anlagen zur Erzeugung, Übertragung oder Verteilung elektrischer Energie, Beschädigung der Verbrauchsanlagen, behördliche Verfügungen und gesetzliche Anordnungen.

4.7. Sobald eine Vertragspartei von einem Umstand höherer Gewalt Kenntnis erlangt, hat sie die andere Partei davon unverzüglich zu informieren und eine rechtlich unverbindliche Einschätzung des Ausmaßes und der erwarteten Dauer der Leistungsverhinderung abzugeben. Die an der Leistungserfüllung gehinderte Partei ist verpflichtet, alle wirtschaftlich vertretbaren Anstrengungen zu unternehmen, um die Auswirkungen der höheren Gewalt zu minimieren. Sie wird die andere Partei in angemessenem Umfang laufend über den aktuellen Stand der leistungsverhindernden Umstände und die sich daraus ergebenden Leistungsverhinderungen informieren.

5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1. Die gelieferte Werksleistung (Kaufgegenstand) bleibt bis zur gänzlichen Bezahlung des Kaufpreises Eigentum der EWG.
- 5.2. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist eine Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermittlung oder anderweitige Überlassung der Werksleistung (des Kaufgegenstandes) ohne schriftliche Zustimmung durch die EWG unzulässig. Der Endkunde ist verpflichtet, während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes die Werksleistung (den Kaufgegenstand) in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und erforderlich werdende Reparaturen sofort von der EWG ausführen zu lassen.
- 5.3. Für den Fall der Pfändung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Werksleistung (Kaufgegenstandes) verpflichtet sich der Endkunde, die EWG unverzüglich zu verständigen.
- 5.4. Die EWG ist berechtigt die Werksleistung (den Kaufgegenstand) auf geeignete Weise für jedermann leicht ersichtlich als sein Eigentum kenntlich zu machen.

6. Beschränkung des Leistungsumfanges (Leistungsbeschreibung)

- 6.1. Der Endkunde nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass bei Montage- und Instandsetzungsarbeiten das Verursachen von Schäden
- a) an bereits vorhandenen Leitungen und Geräten als Folge nicht offenkundig erkennbarer Gegebenheiten oder Materialfehler, sowie
 - b) bei Stemmarbeiten in zerrüttetem und bindingslosem Mauerwerk möglich ist.
- 6.2. Dem Verbrauch oder sonst dem Verschleiß unterliegende Materialien haben nur die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Lebensdauer.

7. Gewährleistung/Schadenersatz

- 7.1. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Übergabe an bzw. mit Übernahme durch den Endkunden.
- 7.2. Die EWG haftet gegenüber dem Endkunden jedenfalls für durch sie selbst oder durch ihr zurechenbare Personen zugefügte Personenschäden. Für Sachschäden haftet die EWG nur im Falle grober Fahrlässigkeit oder bei Vorsatz.

8. Rücktrittsrechte für Konsumenten

- 8.1. Endkunden, die Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) sind, die ihre Vertragserklärung nicht in den Räumlichkeiten der EWG bzw. auf einer Messe abgegeben und die Geschäftsbeziehung nicht selbst angebahnt haben, sind berechtigt, vom Vertragsanbot bis zum Zustandekommen des Vertrages schriftlich zurückzutreten. Nach Zustandekommen des Vertrages kann der Auftraggeber binnen einer Woche schriftlich vom Vertrag zurücktreten. Konsumenten, die den Vertrag im Wege der Fernkommunikation (Post, Fax, Internet, Telefon) abgeschlossen haben, sind berechtigt, binnen einer Frist von sieben Werktagen nach Vertragsabschluss schriftlich zurückzutreten.
- 8.2. Für Endkunden, die den Liefervertrag an eine Förderzusage binden, gilt der im Liefervertrag vereinbarte Zeitraum (Datum) für die Vertragsbindung. Die EWG haftet gegenüber dem Endkunden nicht für die nicht erhaltenen Förderungen. Der Endkunde hat das Recht, nach Ablauf des vereinbarten Zeitraumes für den Erhalt der Förderzusage, in schriftlicher Form vom Vertrag zurückzutreten. Nimmt der Endkunde das Rücktrittsrecht in Anspruch werden Planungskosten in der Höhe von mind. 20% des Nettovertragspreises zuzüglich 20% MwSt. dem Kunden in Rechnung gestellt.

9. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

- 9.1. Es gilt österreichisches Recht.
- 9.2. Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten entscheidet das sachlich zuständige Gericht in Graz, bei einem Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes jedoch nur dann, wenn sich sein gewöhnlicher Aufenthaltsort oder der Ort der Beschäftigung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder zum Zeitpunkt der Klageeinbringung in diesem Sprengel befindet, andernfalls gilt der gesetzlich vorgesehene Gerichtsstand.
- 9.3. Die Unwirksamkeit einzelner Teile dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen Bedingungen treten jene gesetzlichen Bestimmungen, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Sinn der unwirksamen Bedingungen am nächsten kommen.

Datum / Unterschrift des Kunden